

## **Satzung des MTV Gelting von 1908 e.V.**

### **§ 1**

1. Der am 18.04.1908 gegründete Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein Gelting von 1908 e.V., kurz genannt MTV Gelting 08 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gelting.
4. Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und ggf. der ihm angeschlossenen Fachverbände.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

### **§ 2 Zweck**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Jugendförderung und der Körperertüchtigung, der verstärkten Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der sportlichen Betätigungen innerhalb der Sparten des Vereins, sowie von Jugenderholungsmaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der MTV Gelting 08 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn vom Verein ein erster Mitgliedsbeitrag eingezogen worden ist. Wenn der erste Mitgliedsbeitrag überwiesen wird, gilt die Aufnahme als vollzogen, solange der Vorstand den Beitritt nicht innerhalb von drei Monaten ablehnt. Eine gesonderte Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nur auf Wunsch des Antragstellers.
4. Wird der Antrag auf Aufnahme in den Verein vom Vorstand abgelehnt, steht dem Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Austritt**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

### **§ 5 Ausschluß**

1. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Kein Mitglied haftet mit seinem Eigentum für die Verbindlichkeiten des Vereins.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen des Vereins zu achten sowie die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes auszuführen.
5. Kosten, die dem Verein durch vorsätzliche Beschädigung oder unsportliches Verhalten seitens des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied persönlich.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ehrenrat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über die Festsetzung der Beiträge nach Art, Höhe und Zusammensetzung in einer gesonderten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über Ausnahmen von der Beitragsordnung kann der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal statt.
3. In dringenden Fällen beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung kann auch gegen den Willen des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, muß in dem schriftlichen Antrag enthalten sein.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vorher durch einfachen Aushang am Schwarzen Brett im Jugend- und Vereinsheim und in der Birkhalle sowie auf der Homepage des MTV Gelting 08 e.V. erfolgen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu umfassen. Ein Hinweis auf die Einladung ist im "Flensburger Tageblatt" und im "Schlei-Boten" zu veröffentlichen.
5. Bei außerordentlichen Versammlungen, die in dringenden Fällen einberufen werden, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Einladungsfrist abkürzen, doch muß ggf. zu Beginn der Versammlung die Abkürzung der Einladungsfrist durch 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Wahl von zwei Wahlprüfern
  - b) Tätigkeitsberichte
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß (nach § 8 Ziff. 4) einberufen ist. Es ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen. Die Vereinsmitgliedschaft und die aktive und passive Wahlberechtigung sind zu überprüfen.
8. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
9. Durch Beschluß der Versammlung kann die Redezeit zu jedem Punkt der Tagesordnung begrenzt werden.
10. Abstimmungen geschehen durch Handheben. Gegenproben und Stimmenthaltungen sind bei allen Abstimmungen notwendig.

1. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen, im Jugend- und Vereinsheim spätestens 14 Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung auszulegen und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

### **§ 9 Wahlen**

1. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge eingehen, erfolgen die Wahlen schriftlich und geheim.
5. Bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheiden die nächsten Wahlgänge.
6. Die Auszählung der Stimmen obliegt zwei Wahlprüfern, die zu Beginn der Versammlung zu wählen sind.

### **§ 10 Anträge**

1. Anträge, die zur Beratung kommen sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.
2. Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, in jedem Fall abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
3. Nach der Beratung müssen Anträge zur Abstimmung gebracht werden. Auf Wunsch erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
4. Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Einer 2/3-Mehrheit bedürfen Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert und Grundeigentum veräußert oder erworben werden soll.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
  - Jugendwart/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Jugendwart bestätigt. Die Wahl des Vorstandes wird auf zwei Jahre verteilt. Während im ersten Jahr der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt werden, erfolgt im zweiten Jahr die Wahl der übrigen Mitglieder.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Durch Vorstandsbeschluss können Sachwerte erworben oder veräußert werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheiden. Er darf den Kassenbestand nicht überschreiten. Der geschäftsführende Vorsitzende kann über Euro 500,-- in einem Geschäftsjahr frei verfügen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.
5. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Zulässigkeitsrahmen der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit gezahlt wird. Aufwendersersatz für entstandene Aufwendungen kann gezahlt werden. Vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder können für gemeinnützige, dem Verein dienende Tätigkeiten, Aufwandsentschädigungen erhalten.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand hat beratene und unterstützende Funktion. Er dient zusätzlich als Informationsschnittstelle zwischen Vorstand und Mitgliedern.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand an:
  - der/die zweite Kassenwart/in, die / der für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel mit der / dem Kassenwart/in gewählt wird
  - bis zu 3 Beisitzer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden
  - bis zu 6 Beisitzer, die vom Vorstand berufen werden
  - der/die Vorsitzende des Ehrenrates
  - eine Jugendsprecherin und ein Jugendsprecher, die jährlich durch die Jugendversammlung gewählt werden
  - die Spartenleiter/innen, die in den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt werden
  - die/der hauptamtliche Sportlehrer/in als Vertreter/in der Sportarten, die nicht in Sparten organisiert sind
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand per email einberufen. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer bleiben zwei Jahre im Amt. Jeweils einer von ihnen scheidet in jedem Kalenderjahr aus. Durch Zuwahl wird jeweils ein neuer Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassenwartes und des Vorstandes.

## **§ 14 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend hat - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins - ihre eigene Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 15 Ehrenrat**

1. Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Ehrenrates sind in der Ehrenordnung bestimmt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gelting, die es ausschließlich zur Förderung des Sports im Gemeindebereich verwenden darf.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung außer Kraft.

